

Honigvermarktung *mit dem Warenzeichen* **ECHTER BAYERISCHER BIENENHONIG ®**



Warenzeichensatzung

Art. 1 Warenzeichen

Für den Verband Bayerischer Bienenzüchter e.V. (VBB) sind zum Schutz der Erzeugnisse und der Tätigkeit seiner Mitglieder folgende Warenzeichen eingetragen:

1. Bildzeichen "Kräfte der Natur" ECHTER BAYERISCHER BIENENHONIG
Wz. Nr. 1109699
2. Bildzeichen "Verbandswappen", Bienenkorb auf weiß/blauen Rauten, Wz. Nr. 1106340

Art. 2 Verwendung des Warenzeichens

Die Warenzeichen dienen zur Kennzeichnung und zum Schutz von Honig, der in Bayern erzeugt wurde. Sie dürfen nur für vollwertigen, einwandfrei gewonnenen und behandelten, reinen und reifen Honig verwendet werden. Als Qualitätsanforderungen gelten die Bestimmungen der Lebensmittelgesetze, insbesondere die Verordnung über Honig vom 16.01.2004 mit der weiteren Bestimmung, dass der Wassergehalt höchstens 18 % nach DIN 10752 /OAC (19.7 % Rohrzuckerscala), der Gehalt an HMF höchstens nur 15 mg/kg betragen darf und die Invertaseaktivität mindestens 64 Einheiten (U pro kg Honig) nach SIEGENTHALER betragen muß.

Die Warenzeichen werden verwendet auf dem Gewährverschluss (Etikett) für das Bayerische Honigglas, dem 2,5 kg Honigeimer und dem Bayerischen Honigglas als Einprägung. Das Warenzeichen beim Bayerischen Honigglas nur gültig, wenn das Glas mit dem Gewährverschluss (Etikett) versehen ist.

Art. 3 Verleihung des Warenzeichens

Der VBB besitzt das alleinige Verfügungsrecht. Das Benutzungsrecht wird widerruflich verliehen. Die Verleihung erfolgt auf Antrag und ist an eine schriftliche Erklärung des Antragstellers gebunden, dass er die Warenzeichensatzung anerkennt.

Benutzungsberechtigt ohne Antrag ist jeder Imker, der Mitglied des VBB ist, soweit er die Warenzeichen für Honig eigener Ernte verwendet. Der Imker hat die Bestellung schriftlich aufzugeben (hierzu besonders Formblatt) und unterschriftlich zu erklären, dass er die Warenzeichensatzung einhält. Bei Zuwiderhandlungen hat der Vorstand das Recht, die Benutzung mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

Art. 4 Überwachung

Der VBB überwacht die Benutzung des Warenzeichens.

Jeder Benutzer unterwirft sich der Überwachung und verpflichtet sich auf Verlangen zweckdienliche Auskünfte über die Verwendung und Herkunft des Honigs zu erteilen und ggf. Einsicht in seine Geschäftsunterlagen zu gewähren. Auf Verlangen hat er Proben seines Honigs durch einen Beauftragten des VBB entnehmen zu lassen. Die Proben sind kostenfrei abzugeben. Die Proben werden vom VBB an eine anerkannte Untersuchungsstelle zur Bewertung eingesandt. Die Kosten werden hierfür vom VBB getragen, der auf das Warenzeichen eine Umlage erhebt.

Der Benutzer kann, gegen eine vom Vorstand festzulegende Gebühr, eine Ablichtung des Untersuchungsergebnisses verlangen.

Art. 5 Mißbrauch

Bei Missbrauch wird durch den **Vorstand** des VBB das Benutzungsrecht

a) vorübergehend gesperrt, oder b) für dauernd entzogen,

Einsprüche gegen den Entzug sind zur Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 6 Schlußbestimmung

Ansprüche irgendwelcher Art gegen den VBB können aus dem Entzug oder der Versagung nicht hergeleitet werden. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des VBB.